

# **Satzung**

## **TC Leipzig-Wahren**

# Inhalt

<b>A. Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>B. Leitbild</b>	<b>3</b>
<b>C. Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4
<b>D. Vereinsmitgliedschaft</b>	<b>4</b>
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	5
<b>E. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>6</b>
§ 9 Beiträge, Gebühren und Arbeitsstunden	6
§ 10 Mitgliedsrechte und Pflichten	6
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	7
<b>F. Organe des Vereins</b>	<b>7</b>
§ 12 Vereinsorgane	7
§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 15 Vorstand	8
§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	9
<b>G. Sonstige Bestimmungen</b>	<b>9</b>
§ 17 Vergütung von Vereins- und Organämtern sowie Aufwendungsersatz	9
§ 18 Kassenprüfer	10
§ 19 Haftung	10
§ 20 Datenschutz	10
<b>H. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 21 Auflösung des Vereins	11
§ 22 Gültigkeit dieser Satzung	11

## A. Vorbemerkungen

Der im Satzungstext verwendete Passus „in Schriftform“ beinhaltet, dass der Schriftverkehr zwischen den Amts- und Funktionsträgern des Vereins mit seinen Mitgliedern und umgekehrt, die schriftliche Kommunikation zwischen Mitglied und Vorstand, ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail erfolgt. Das bezieht sich ebenso auf die gegenseitige Zusendung von Kopien von Unterlagen und Dokumenten in Form von E-Mail-Anhängen.

Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, haben das mit dem Erwerb ihrer Mitgliedschaft mitzuteilen. Der Schriftverkehr mit diesen Mitgliedern erfolgt nach Antragstellung auf postalischem Wege. Das Dokument gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an dessen letzte, dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

In der Satzung werden alle personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## B. Leitbild

Der Verein TC Leipzig-Wahren gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit seiner Organe, Mitarbeiter sowie aller Mitglieder orientieren:

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen jede Form von Rassismus, Chauvinismus, Extremismus, Sexismus und politische Willkür.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## C. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TC Leipzig-Wahren.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Leipzig.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Koordinierung eines Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - die Durchführung eines Trainingsbetriebes
  - die Beteiligung an Punktspielen und Turnieren
  - die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins auf Empfehlung des Vorstandes die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26 a EStG sowie eines Aufwendungsersatzanspruches nach § 670 BGB beschließen (siehe dazu § 17 dieser Satzung).
6. Der Verein ist nicht berechtigt, die Zahlung von Geldbußen oder Strafen gegen Mitarbeiter, Ehrenamtliche oder Mitglieder zu übernehmen. Das gilt auch für Strafzahlungen, die der Verband bei Nichtantritt zu einem Punktspiel bzw. bei Streichung einer gemeldeten Mannschaft aus dem Punktspielbetrieb verhängt. Die Kosten der Strafzahlung haben die gemeldeten Spieler der betroffenen Mannschaft selbst zu tragen.
7. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitrags- oder anderweitige Anteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im
  - Stadtsporthbund Leipzig e.V.
  - Landessportbund Sachsen e.V.
  - Sächsischen Tennisverband e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.
4. Voraussetzung für die Teilnahme von Vereinsmitgliedern am Punktspielbetrieb ist die Mitgliedschaft im Sächsischen Tennisverband e.V. Für Nichtpunktspieler ist diese Mitgliedschaft nicht erforderlich.

## **D. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher, formularmäßig vorgegebener Aufnahmeantrag an den Vorstand im Original mit Unterschrift zu richten. Die Aufnahme in den Verein setzt eine Verpflichtung des Mitglieds zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren für die Dauer der Mitgliedschaft voraus.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Schriftform. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten erteilt.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - ruhenden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und aktiv am Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen, ungeachtet des Lebensalters.
3. Fördernde Mitglieder sind die passiven Mitglieder im Verein. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ruhende Mitglieder sind Mitglieder, die sich durch längere Abwesenheit (beruflich oder privat), eine längere Krankheit, durch gesetzliche Schutzfristen oder andere Gründe nicht am Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb beteiligen. Das Ruhen der Mitgliedschaft bedarf eines Antrags an den Vorstand, welcher mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitglieder-versammlung zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - Streichung von der Mitglieder-list
  - Ausschluss aus dem Verein
  - Tod
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) hat durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Schriftform zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
  - sich grob unsportlich verhält
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grund-sätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Schriftform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu entscheiden.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Schriftform an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung (in Schriftform) mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Schriftform mitzuteilen.

## **E. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren und Arbeitsstunden**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren erhoben werden.
2. Der Verein kann seine Mitglieder verpflichten, jährlich Arbeitsstunden oder eine ersatzweise Abgeltungszahlung zu leisten.
3. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten der Beitragsleistungen sowie die Festlegung der Anzahl zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Abgeltungszahlung regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Das Mitglied befindet sich ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug, wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht auf dem Konto des Vereins eingegangen ist. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

### **§ 10 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft die Sportangebote des Vereins zu nutzen. Ordentlichen Mitgliedern steht es frei zu entscheiden, ob sie ausschließlich am Übungs- und Trainingsbetrieb oder darüber hinaus auch an Punktspielen der Vereinsmannschaften teilnehmen wollen.
2. Ruhende und fördernde Mitglieder haben außerhalb des Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefonnummer und der Bankverbindung mitzuteilen. Der Schriftverkehr mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen erfolgt über deren Eltern und gilt für die Kinder und Jugendlichen als zugestellt.
4. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und hat den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
2. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung und im Hinblick auf Ordnungen und Richtlinien der Bünde und Verbände entsprechend § 4.

## **F. Organe des Vereins**

### **§ 12 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

### **§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 31. März statt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einer der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als angenommen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

10. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Für die Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrags maßgebend. Eingegangene Anträge und die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzusenden.
11. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
12. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Berichtes über den Haushaltsabschluss und des Kassenprüfberichtes
- Entgegennahme der Haushaltsplanung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Festlegung der Anzahl zu leistenden Arbeitsstunden und der Höhe der ersatzweisen Abgeltungszahlung
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge

#### **§ 15 Vorstand**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem:
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden und dem
  - Kassenwart.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der drei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.



6. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

### **§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach § 14 gegeben ist.
2. Der Vorstand führt auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
  - Buchführung und Erstellung des Jahresberichts sowie des Jahresabschlusses
  - Erstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
  - Erarbeitung der Beschlussvorlage zur Anzahl zu leistenden Arbeitsstunden und zur Höhe der ersatzweisen Abgeltungszahlung
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über Anträge auf ruhende und fördernde Mitgliedschaft
  - Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
4. Zur Regelung seiner Geschäfte kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen (z.B. Geschäftsordnung). Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zu ihr stehen.
5. Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Natur sind oder die dem Verein durch das Finanzamt oder das Amtsgericht vorgegeben werden, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder sind über derartige Änderungen umgehend in Schriftform in Kenntnis zu setzen.

## **G. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 17 Vergütung von Vereins- und Organämtern sowie Aufwendungsersatz**

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung bzw. einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Nach Zustimmung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

### **§ 18 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Der Kassenprüfer beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes.

### **§ 19 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 20 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Im Zusammenhang mit der Ausübung des Spiel-, Sport- und Übungsbetriebes und der Durchführung von Vereinsveranstaltungen werden Daten, Fotos und Videos auf der Webseite des Vereins veröffentlicht. Jedes Mitglied ist berechtigt einer Veröffentlichung dieser in Schriftform zu widersprechen.

## H. Schlussbestimmungen

### § 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Sachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für den im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu verwenden hat.

### § 22 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 03.12.2018 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Eintragung beim Amtsgericht / Vereinsregister erfolgte am 12.12.2018.

Der Vorstand

(ohne Unterschrift, da maschinell erstellt)

Leipzig, den 12.12.2018